



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Standesamt Sulzbach/Saar

mediaprint
WEKA info verlag
alles-deutschland.de



Die Nähe macht's!

An orange silhouette of the Saarland region is centered on a blue background with a subtle cloud pattern. The text '30mal' is written in large white font across the map.

30mal

im Regionalverband
Saarbrücken

Die Nähe zu unseren Kunden
liegt uns am Herzen.
Sie ist die Basis für eine
vertrauensvolle Geschäftsbeziehung.

www.meine-vvb.de



Vereinigte
Volksbank eG

... meine VVB

Grüßwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Ich begrüße Sie als Bürgermeister und Standesbeamter ganz herzlich beim Standesamt der Stadt Sulzbach/Saar.

Wer denkt bei dem Wort Standesamt nicht gleich ans Heiraten?

Aber Sie müssen nicht die Ehe schließen, um mit dem Standesamt in Kontakt zu kommen. Das Standesamt begleitet Sie Ihr Leben lang und dokumentiert die wichtigsten Stationen im Leben eines Menschen: Geburt, Eheschließung und Tod.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Einblick in das Aufgaben-

gebiet des Standesamtes. Sie stellt Ihnen unsere Trauräume vor und beantwortet Ihnen Fragen rund um das Personenstandswesen. Sie soll jedoch nicht die persönliche Beratung ersetzen, sondern soll Sie ermuntern, sich individuell beraten zu lassen.

Ich wünsche mir sehr, dass Sie sich in allen Belangen gut betreut fühlen von uns.

Ihr

Hans Werner Zimmer
Bürgermeister



Mitarbeiterinnen des Standesamtes

Leitung:.....Doris Balbier..... Tel. 06897 508-125
Sachbearbeitung:.....Alesja Krawtschenko Tel. 06897 508-124
.....Monika Ludwig Tel. 06897 508-123
Kontakt:Standesamt@stadt-sulzbach.de Fax 06897 508-126

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1
Rund um das Standesamt	3
Die schönsten Momente für Immer bewahrt	6
Eltern werden ist nicht schwer	8
Vaterschaftsanerkennung	10
Das können Sie auch bei uns erledigen	11
Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten	15

Branchenverzeichnis

Liebe Leser! Hier finden sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel und Gewerbe, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.alles-deutschland.de.

Banken und Sparkassen	U2	Nagelstudios	6, 7	Rechtsanwälte	14
Gärtnerei	5	Friseursalon	7	Bestattungen	15
Blumen	5	Hebamme	9	Energieversorgung	U4
Kosmetik	6	Geburtsvorbereitung	9		

U = Umschlagseite

www.alles-deutschland.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urhe-

berrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Quellennachweis: Fotos: Jörg Bier
66280048 / 1. Auflage / 2009
www.alles-deutschland.de



mediaprint
 WEKA info verlag

mediaprint WEKA info verlag gmbh
 Lechstraße 2
 D-86415 Mering
 Tel. +49 (0) 8233 384-0
 Fax +49 (0) 8233 384-103
info@mp-infoverlag.de
www.mp-infoverlag.de

Rund um das Standesamt

Sie haben sich entschieden, aus der Erde ein Stückchen Himmel zu machen. Dann führt kein Weg am Standesamt vorbei, denn auch einer kirchlichen Trauung muss in Deutschland die Ziviltrauung vorausgehen.

Bevor Sie heiraten, muss das Standesamt prüfen, ob es Ehehindernisse oder -verbote gibt. Dafür sind Dokumente erforderlich. Welche dies in Ihrem besonderen Fall sind, erfahren Sie vom Standesamt.

Personalausweis und das Stammbuch der Eltern reichen nicht aus!

Wenn Sie sich zum Heiraten entschlossen haben, dann kommen Sie bitte entweder während der Dienstzeiten bei uns vorbei oder rufen Sie uns an. Wir werden Sie gerne informieren.

Schlappe für Bismarck: Hochzeit ohne standesamtliche Trauung nach 133 Jahren möglich

Die Anhänger des Kulturkampfes zwischen der katholischen Kirche und dem Königreich Preußen bzw.



dem Deutschen Reich Ende des 19. Jahrhunderts müssen ab dem 21. Jahrhundert, genauer gesagt ab dem 1. Januar 2009, auf zwei ihrer Grundsätze verzichten. Die Paragraphen 67 und 67 a, die eine Hochzeit vor dem Altar ohne vorherige standesamtliche Trauung seither verboten haben, sind ersatzlos gestrichen worden. Diese Paragraphen aus dem Jahr 1875

hielten sich bis ins Jahr 2008. Jahrzehntelange Konflikte zwischen Kirche und Staat waren die Folge der Bestimmung. Priestern, die sich dem Gesetz widersetzen drohten Haft- und Geldstrafen. Zuletzt war die verbotene kirchliche Ehe (ohne standesamtliche Trauung) aber nur noch eine Ordnungswidrigkeit ohne Sanktion.

Das neue Recht ermöglicht es Geistlichen nun, Heiratswillige kirchlich zu verbinden, selbst wenn diese nicht beabsichtigen, sich auch beim Standesamt trauen zu lassen. Fazit: Eine kirchliche Trauung ist nun auch ohne die (staatliche bzw. zivilrechtliche) standesamtliche Trauung möglich.

Die staatliche Ehe und die Ehe nach Kirchenrecht stehen nun völlig unverbunden nebeneinander. Die Konsequenzen sind jedoch im Vorfeld genauestens abzuwägen: Ohne standesamtliche Trauung gilt das Ehepaar auch nach einer kirchlichen Trauung als „nichteheliche Gemeinschaft“. Das heißt auch, dass es keinen gesetzlich geregelten Zugewinnausgleich gibt. Ebenso entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess.

Auch das Erbrecht wird durch eine rein kirchliche Trauung nicht automatisch geregelt: Ohne Testament hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf das Erbe. Gehen Kinder aus der Ehe hervor tragen diese den Namen der Mutter. Der Vater benötigt für das Umgangs- und Sorgerecht

die Zustimmung der Kindesmutter. Eine weitere Folge der nicht-standesamtlichen Ehe ist, dass im Falle einer Trennung kein Unterhaltsanspruch besteht. Zudem gibt es keine Schutzvorschriften für den Schwächeren beim Scheitern der Ehe. Auch die eingeschränkten bzw. fehlenden Rechte bei der Totensorge sowie bei der Organtransplantation sind zu bedenken.

Hier einige der häufigsten Fragen und die Antworten:

Brauchen wir noch Trauzeugen?

Nein. Die Pflicht, zwei volljährige Trauzeugen zur Eheschließung mitzubringen, ist am 01.07.1998 weggefallen. Aber wenn Sie möchten, können Sie gerne einen oder zwei Trauzeugen mitbringen.

Ist der Ringtausch beim Standesamt Pflicht?

Nein, der Ringtausch ist kein verbindlicher Bestandteil der



standesamtlichen Trauung. Allerdings ist es Ihnen freigestellt, auch bei uns diese schöne Zeremonie einzuplanen.

An welche Hand steckt man den Ring?

Auch hier haben Sie freie Wahl. Es gibt keine Vorschriften.

Was ziehen wir zur standesamtlichen Trauung an?

Es gibt weder Kleidervorschriften, noch Traditionen. Es ist Ihr Tag. Sie sollen sich rundherum wohl fühlen.

Wie lange dauert eine Trauung?

Inklusive Trauansprache, Ringtausch und Unterschriften dauert eine standesamtliche Trauung nicht länger als 20 bis 25 Minuten.

Wird unsere Eheschließung veröffentlicht?

Nein, denn der Aushang, das so genannte Aufgebot, wurde zum 01.07.1998 ersatzlos abgeschafft.

Wie verhält es sich mit der Registrierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften?

Die seit dem 01. August 2001 gesetzlich mögliche Schließung gleichgeschlechtlicher Ehen gehört in Sulzbach/Saar zum Aufgabenbereich des Standesamtes. Da es viele Gemeinsamkeiten mit der Registrierung einer Eheschließung gibt, werden in der Vorbereitungsphase die gleichen Dokumente verlangt, wie das Standesamt sie bei verschiedenen geschlechtlichen Paaren benötigt.

Übrigens...

Sie müssen Ihre Eheschließung zwar dort anmelden, wo einer

von Ihnen seinen Wohnsitz hat. Aber heiraten können Sie dann, wo immer Sie wollen.

Unsere Trauzimmer

Unser „kleines“ Trauzimmer befindet sich unmittelbar im Bereich des Standesamtes und bietet Platz für bis zu 18 Personen. Wir führen aber auch Trauungen im historischen Sitzungssaal durch, der vor allem durch seine reich verzierte Holzdecke und die male- rischen Buntglasfenster besticht. Dort finden bis zu 60 Personen Platz.



Gärtnerei
Stefan Rettenberger
Blumenhaus

- Moderne Floristik
- Garten- und Landschaftsbau
- Grabgestaltung und -pflege
- Dauergrabpflege

Quierschieder Weg 31a
66280 Sulzbach
Fon: 06897/3336

Neunkircher Straße 4
66287 Quierschied-Fischbach
Fon: 06897/61701

www.gaertnerei-rettenberger.de

Die schönsten Momente für immer bewahrt

Irgendwann werden Ihre Kinder Sie einmal fragen: Mami, Papi, zeigt uns doch mal, wie Ihr geheiratet habt. Welche Enttäuschung, wenn Sie dann ein paar Fotos hervorkramen, die Tante Gisela oder Onkel Rainer gemacht haben. Fotos, von denen sich erst als es zu spät war herausstellte, dass sie teils unscharf und teils verwackelt sind.

Schade, denn eine Hochzeit lässt sich nicht wiederholen.

Was bleibt ist der Ärger darüber, dass keine guten, vorzeigbaren Bilder vorhanden sind. Auch wenn der eine oder andere Hochzeitsgast großzügig anbietet „ich mache Fotos, darum braucht ihr euch nicht zu kümmern“, ist es immer empfehlenswert für den schönsten Tag im Leben einen professionellen Fotografen zu engagieren. Kein Freund oder Verwandter hat die jahrelange Erfahrung,



Die kleine Oase

**Nagelstudio · Fußpflegepraxis
Kosmetik · Massage · Haarentfernung**

BAHNHOFSTRASSE 6
66280 SULZBACH
TELEFON 0 68 97 / 77 74 13
MOBIL 01 77 / 4 49 68 41

Termine nach Vereinbarung

Ö F F N U N G S Z E I T E N

Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. und Fr. 14.00 - 18.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 - 20.00 Uhr
Mi. nachmittags geschlossen

das geübte Auge und die Technik eines guten Fotografen. Ob Aufnahmen im Studio, im Freilichtstudio oder an einem besonders schönen Ort, es entstehen Bilder von einmaliger Harmonie und perfekter Gestaltung. Nach Absprache begleitet Sie Ihr Fotograf von der standesamtlichen und kirchlichen Trauung bis zum Ende der Feier. Den Fotografen sollten Sie jedoch rechtzeitig bestellen und nicht bis zum letzten Moment warten.



Wir bieten:

- Trendfrisuren - Brautfrisuren - Make-up
- Nageldesign und vieles mehr

Salon Haarmonie . Sulzbachtalstr. 47-49 . 66280 Sulzbach
Telefon: 06897 - 1 793800 . Öffnungszeiten: Di-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-14 Uhr

Eltern werden ist nicht schwer...

Wenn nur nicht der Papierkram wäre! Sie erwarten ein Baby und werden es in Sulzbach/Saar zur Welt bringen? Dann sind nach der Geburt einige Formalitäten zu erledigen.

Die Geburt ist fristgerecht beim Standesamt anzuzeigen. Hierzu werden verschiedene Dokumente benötigt. Welche das sind, erfahren Sie hier:

Sind Sie...

- miteinander verheiratet und führen einen Ehenamen?

Dann genügt das Stammbuch der Familie mit der Abschrift des als Eheregister fortgeführten Familienbuches.

- miteinander verheiratet und führen keinen gemeinsamen Ehenamen?

Auch dann wird das Stammbuch der Familie benötigt. Bei der Geburt des ersten Kindes müssen Sie sich darüber einig sein, welchen Ihrer beiden Familiennamen Ihre Kinder

erhalten sollen. Die Wahl, die Sie für Ihr erstes Kind treffen, ist verbindlich für alle weiteren Kinder. Es ist daher sinnvoll, wenn Sie hierzu bereits vor der Geburt zu uns kommen.

- nicht miteinander verheiratet?

Dann entscheidet der Familienstand der Mutter. Ist die Mutter noch verheiratet, gilt der Ehemann als der rechtliche Vater des Kindes. Er wird zur Vornamenserteilung gehört und wird in allen Belangen als Kindsvater angesehen. Ist die Mutter unverheiratet, wird eine rechtliche Beziehung zum Vater nur durch eine Vaterschaftsanerkennung hergestellt. Diese Erklärung wird entweder beim Standesamt oder beim Jugendamt abgegeben. Sie ist von Mutter und Vater zu unterschreiben und wird mit der Geburt des Kindes wirksam. Das Krankenhaus benötigt zur Ausstellung der Geburtsanzeige entweder

die Geburtsurkunde der ledigen Mutter oder eine beglaubigte Abschrift des als Eheregister fortgeführten Familienbuches der verheirateten oder verheiratet gewesenen Mutter.

Bitte sprechen Sie unbedingt vor der Geburt Ihres Kindes mit uns, wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, wenn Sie noch nicht volljährig sind, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, wenn Ihre Ehe im Ausland geschlossen und kein als Eheregister fortgeführtes Familienbuch auf Antrag angelegt wurde oder wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Gleiches gilt, wenn die Namensführung des Kindes nicht klar ist. Wenn Sie nur im Besitz ausländischer Urkunden (z.B. Heiratsurkunde oder eigene Geburtsurkunde) sind, so lassen Sie diese bitte vor der Beurkundung der Geburt des Kindes übersetzen. Wir nennen Ihnen die vom Justizminister zugelassenen Übersetzer.

Wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, legen Sie bitte Ihren Reisepass vor.

Welche Dokumente erhalten Sie nach der Beurkundung vom Standesamt?

Durch die Beurkundung wird nachgewiesen, wann und wo Ihr Kind geboren wurde und wer die Eltern sind. Gebührenfrei erhalten Sie vier Bescheinigungen für folgende Zwecke: Erziehungsgeld, Kindergeld, Taufe, Krankenkasse.

Weitere Urkunden, z.B. die für Ihr Stammbuch, sind gebührenpflichtig. Den aktuellen Gebührensatz teilen wir Ihnen gern auf Anfrage mit.

Daran sollten Sie unbedingt denken!

Wenn Sie lohnsteuerpflichtig sind, wird Ihr Kind in die Lohnsteuerkarte eingetragen. Ihre Wohnsitzgemeinde berät Sie gern über die Bestimmungen und Möglichkeiten in Ihrem individuellen Fall. Denken Sie daran, Ihre Lohnsteuerkarte bereits vor der Geburt bei Ihrem Arbeitgeber anzufordern, damit Sie Ihr Kind möglichst frühzeitig eintragen lassen können.

Anträge auf Erziehungsgeld erhalten Sie beim Standesamt Sulzbach/Saar. Den Antragsformularen liegt eine Verdienstbescheinigung bei, die Ihr Arbeitgeber ausfüllt. Informationen zum Thema Kindergeld gibt es bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes. Informationsbroschüren erhalten Sie auch bei uns.

Wichtig ist auch die sofortige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse, bei der Ihr Kind versichert sein soll. Fragen Sie Ihre Krankenkasse, worauf Sie achten sollen, am besten vor der Geburt.

Die **Meldepflicht** erfüllt das Standesamt für Sie.



**Hebamme
Sandra Quint**

Mobil 0174 9691511

Ich würde mich freuen, wenn ich Sie vor und/oder nach der Geburt Ihres Kindes betreuen dürfte, unabhängig davon, wo die Entbindung stattfinden wird oder stattgefunden hat.

Vaterschaftsanerkennung

Sie wollen eine Erklärung zur Vaterschaft zu einem Kind beurkunden lassen, weil Sie mit der Mutter des Kindes zwar nicht verheiratet sind, aber als Vater beurkundet werden möchten.

Das Standesamt Sulzbach/Saar will Sie darüber informieren, welche Rechtsfolgen diese Erklärung, der die Mutter zustimmen muss, haben wird.

Verwandtschaft

Durch die Anerkennung werden Sie mit Ihrem Kind verwandt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis erstreckt sich auch auf Ihre Familie. Ihre Eltern werden zu Großeltern, Ihre Geschwister zu Onkeln und Tanten. Ihr Kind wird erbberechtigt.

Sie müssen Ihr Kind nicht adoptieren!

Unterhalt

Sie werden Ihrem Kind gegenüber unterhaltspflichtig. Aber auch die Mutter hat Ihnen gegenüber Unterhaltsansprüche. Diese sind im § 1615 I BGB beschrieben: Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wo-

chen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Geht die Mutter bedingt durch die Schwangerschaft oder einer daraus resultierenden Krankheit einer Erwerbstätigkeit nicht nach oder ist sie durch die Pflege des Kindes daran gehindert, so verlängert sich die Unterhaltspflicht. Sie beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Wäre es gegenüber dem Kindeswohl grob unbillig, die Zahlungsverpflichtung danach enden zu lassen, so bleibt sie bestehen. Das kann der Fall sein, wenn das Kind behindert ist und die Mutter das Kind selbst betreuen muss.



Elterliche Sorge

Ist die Mutter eines Kindes nicht verheiratet, dann ist sie die alleinige Inhaberin der Sorge. Daran ändert auch eine Vaterschaftsanerkennung nichts. Sie können aber als Vater und Mutter gemeinsam beim Jugendamt erklären, dass Sie die Sorge miteinander teilen wollen. Dort wird man Sie auch ausführlich zu diesem Thema beraten.

Name des Kindes

Das Kind führt den Namen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführt hat. Die Anerkennung der Vaterschaft hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Kindesnamen, eröffnet aber die Möglichkeit, dass die Mutter dem Kind mit Zustimmung des Vaters dessen Familiennamen erteilt. Diese Erklärung nimmt das Standesamt entgegen.

Alle diese Auskünfte entsprechen dem deutschen Recht. Andere Länder haben andere Lösungen. Wenn also ausländisches Recht zu beachten ist, so lassen Sie sich bitte individuell beim Standesamt beraten.

Und das können Sie auch bei uns erledigen

Beurkundung von Sterbefällen

Auch dieses Kapitel im menschlichen Leben berührt das Aufgabengebiet des Standesamtes. Wir beurkunden den Tod derjenigen Personen, die im Bezirk des Standesamtes Sulzbach/Saar verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.

In der Regel erledigt der Bestatter die Verwaltungsarbeiten für die Angehörigen. Er hat die Erfahrung, welche Unterlagen zur Beurkundung benötigt werden. Dies sind in erster Linie
- die Geburtsurkunde des/der Verstorbenen und

- bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Personen ein Nachweis über den Familienstand (z.B. Eheurkunde, Abschrift des als Eheregister fortgeführten Familienbuches, Sterbeurkunde des anderen Ehegatten, Scheidungsurteil, Todeserklärung).



Aula



- Seit dem 01.01.2009 ist auch der Wohnsitz des Verstorbenen nachzuweisen, entweder durch die Vorlage des gültigen Personalausweises der verstorbenen Person oder durch Vorlage einer Meldebescheinigung.

Nach der Beurkundung erhalten Sie vier kostenlose Sterbeurkunden: Zwei für Rentenzwecke, eine für die Bestattung (Pfarramt) und eine für die Krankenkasse. Weitere Urkunden für private Zwecke (Versicherung, Bank, Nachlassgericht oder Notar) sind gebührenpflichtig.

Und das können Sie auch bei uns erledigen:

Sie bekommen bei uns

- Geburts-,
- Heirats- und
- Sterbeurkunden
- beglaubigte Abschriften aus dem Geburts-, Heirats- und Sterberegister, sowie beglaubigte Abschriften der als Eheregister fortzuführenden Familienbücher, falls die Eheschließung in Sulzbach/Saar stattgefunden hat.

Urkunden und Auskünfte bekommt allerdings nur, wer dazu berechtigt ist. Hierfür fällt in der Regel eine Gebühr an.

Namenserklärungen

Ferner beurkunden wir Erklärungen, die den Namen einer Person betreffen.

Wenn Sie z.B. nach einer Eheauflösung Ihren alten Namen wieder annehmen wollen, so erklären Sie dies beim Standesamt. Haben Sie anlässlich Ihrer Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt (z.B. bei einer Eheschließung im Ausland), so können Sie dies bei uns nachholen. Wir beraten Sie darüber, ob durch

diese Entscheidungen auch der Name Ihrer Kinder betroffen ist. Für diese Erklärungen ist eine Gebühr zu berechnen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, so setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gern und natürlich kostenlos.

Demnach gelten nun folgende Gebührensätze:

Abnahme einer Versicherung an Eides statt	21 €
Prüfung der Ehefähigkeit	40 €
Prüfung der Ehefähigkeit, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66 €
Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	30 €
Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlichen Erkrankung	66 €
Ausstellung, Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40 €
Beurkundung einer Eheschließung im Ausland	66 €
Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	66 €
Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland	60 €
Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland	30 €
Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung vom Ehegatten oder von Lebenspartnern	21 €
Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung, Zustimmung zur Namensführung eines Kindes	21 €

Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch das zuständige Standesamt	10 €
Jede weitere im gleichen Arbeitsgang erstellte Urkunde	5 €
Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag oder in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs	6 €
Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte	8 €
Suche eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	17 -55 €
Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch	10 €
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 €



Hör & Eckstein

Rechtsanwälte

Anke Hör
Rechtsanwältin
RAinhoer@aol.com

JR Rudolf Eckstein
Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 9 · 66280 Sulzbach · ☎ 06897 / 2626 · 📠 06897/2360

Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten

Welche Papiere sollten stets griffbereit sein?

Bei Eintritt eines Todesfalles werden für die Regelungen der verschiedensten Angelegenheiten eine Reihe wichtiger Urkunden und Unterlagen kurzfristig benötigt. Es empfiehlt sich, schon bei Lebzeiten folgende Unterlagen zu beschaffen:

- Familienstammbuch bzw. die standesamtliche Eheurkunde

- Standesamtliche Geburtsurkunde (insbesondere sofern im Familienstammbuch nicht die Nummer des Geburtsregisters vermerkt ist)
 - Versicherungspolice mit der letzten Beitragsquittung
 - Testament bzw. Hinterlegungsschein für den Todesfall oder über den Tod hinaus erteilte Vollmachten
 - und etwaige persönliche Notizen
- Diese sind zweckmäßig in einem

gesonderten Ordner oder einer Urkundenmappe an einer allen Familienangehörigen bekannten Stelle aufzubewahren, damit diese Urkunden jederzeit griffbereit sind.

Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten

Jeder Mensch hat das Recht, die Art seiner Bestattung selbst zu bestimmen, wobei er in der Regel darauf vertraut, dass seine Angehörigen



Beerdigungsinstitut

müller & kamp gmbh

66280 Sulzbach ☎ 06897-2656



die geäußerten Wünsche erfüllen. Bei den Fachunternehmen des Bestattungsgewerbes ist durch Abschluss eines Bestattungsvorsorge-Vertrages aber auch die Möglichkeit gegeben, die eigene Bestattung bereits zu Lebzeiten nach seinen Wünschen zu

regeln und in den Einzelheiten genau festzulegen, wie die Bestattung nach dem Tode durchgeführt werden soll.

In den letzten Jahren machen hiervon immer mehr Personen Gebrauch, die entweder allein stehend sind, deren

Angehörige in einer anderen Stadt wohnen oder die ihre Angehörigen einfach von der Sorge um die Bestattungsregelung entlasten wollen.

Der Kunde erklärt bei dem Bestattungsunternehmen seines Vertrauens



Historische Salzhäuser

in welchem finanziellen Rahmen seine Bestattung durchgeführt werden soll.

Das Bestattungsunternehmen arbeitet einen entsprechenden Vorschlag aus. Aufgrund dieser Unterlagen erfolgt dann zwischen den Beteiligten und dem Bestattungsunternehmen die Vereinbarung über die Durchführung der Bestattung. Dabei ist es selbstverständlich möglich und auch durchaus üblich, das Bestattungsunternehmen gleichzeitig zur Empfangnahme von späteren Sterbe- und Versicherungsgeldern zu bevollmächtigen. Auch können für die spätere Bestat-

tungsdurchführung vorgesehene Gelder im voraus zweckgebunden hinterlegt werden. Nähere Auskünfte werden hierzu von den Bestattungsunternehmen im Beratungsgespräch gern gegeben.

Eine vorsorgliche Regelung der Bestattungsdurchführung (Bestattungsvorsorge-Vertrag) hat den Vorteil, dass bei Eintritt des Todes, insbesondere von allein stehenden Personen, alle Formalitäten sofort in die Wege geleitet werden können und dass die Bestattungsdurchführung dann auch wirklich entsprechend

dem Willen und den Anordnungen des Verstorbenen erfolgt. Von den auswärts wohnenden Angehörigen wird eine solche Regelung durchweg begrüßt, da sich daraus für sie erhebliche Erleichterungen ergeben. Bei Vorliegen einer solchen Vorausregelung sind Verzögerungen in der Vorbereitung der Bestattungsdurchführung ausgeschlossen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die von interessierten Personen mit Bestattungsunternehmen getroffenen Bestattungsvorsorge-Verträge durchweg bewährt.



verantwortung

wir stadtwerke fühlen uns dem
gemeinwohl verpflichtet. deshalb
schaffen wir lebensqualität für
unsere region. jeden tag.

Meine Stadtwerke. Gemeinsam stark.

Mehr Informationen: www.meine-stadtwerke.de